STADT GERMERING

Stabsstelle Klimaschutz
Datum 20.06.2023

Beschluss-Vorlage 2023/0245 zur Sitzung am 29.06.2023
des UMWELT- UND STADTENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

TOP 2 öffentlich

Betreff: Germeringer Energienutzungsplan
- Stellungnahme des Umweltbeirats

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt			Produktkonto
im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Haushaltsansatz
2023	2023	Euro	Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
x wurde gehört x hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:
Die Stadtverwaltung begrüßt die Stellungnahme des Umweltbeirats zum beschlossenen Energienutzungsplan und dankt den Mitgliedern des Umweltbeirats, die ehrenamtlich Zeit, Energie und Fachwissen in die Stellungnahme investiert haben (Anlage 1).

Der Energienutzungsplan wurde zuletzt am 13.12.2023 im Stadtrat diskutiert und einstimmig eine Vorgehensweise beschlossen[1]:

- Aus den 40 vorgeschlagenen Maßnahmen des Energienutzungsplans wurden 13 als prioritäre Aufgaben identifiziert (Anlage 2). Diese Priorisierung erfolgte dabei nach der Bewertung des Instituts für Systemische Energieberatung (ISE).
- Die Verwaltung berichtet im halbjährlichen Turnus über den aktuellen Stand der Umsetzung (zuletzt im vorangegangen TOP1).
- Es wurde ein grober Zeitplan für die Umsetzung beschlossen.

Im Folgenden werden die Kernbotschaften der Stellungnahme des Umweltbeirats diskutiert. Außerdem

[1] Stadt Germering (2022), Beschlussvorlage 2022/0432; https://buergerinfo-germering.livingdata.de/vo0050.asp?__kvonr=10558

nimmt die Stadtverwaltung Stellung zu den Vorschlägen und Forderungen der jeweiligen Kapitel des Papiers.

I. Kernbotschaften

I.1. zu Kernbotschaft 1 (Seite 2)

Das Ziel der Stadtverwaltung, ein gesamtstädtisches Konzept zur aktuellen und künftigen Energieversorgung zu erhalten, wurde erreicht. Der Energienutzungsplan bildet die Grundlage für die weiteren und detaillierten Schritte.

I.2. zu Kernbotschaft 2 (Seite 2)

Energienutzungspläne haben nicht explizit das Ziel „Klimaneutralität". Der Begriff ist zudem nicht klar definiert und auch unter Fachleuten umstritten[2]. Der Germeringer Energienutzungsplan zeigt auf, welche Potenziale zur Energieeffizienz und zur Nutzung von regenerativen Energien innerhalb der kommunalen Grenzen existieren.

Wie bereits mehrfach im Stadtrat diskutiert, ist der Begriff „Energiestrategie" unklar. Die Erarbeitung einer solchen Strategie ist nicht Teil der priorisierten Maßnahmen. Ein allgemeiner Beschluss einer Strategie ohne konkreten Projektbezug bindet aus Sicht der Stadtverwaltung unnötig Ressourcen und ist wenig effektiv. Ebenso stellt sich die Frage, ob die Erstellung und beschlossene Umsetzung des Energienutzungsplans nicht alleine schon die Strategie darstellt. Natürlich ist die Einbindung der Bürger*innen obligatorisch, wenn es dann auch sinnvolle Ansätze oder konkrete Projekte zur Einbindung gibt.

Die Sanierung des Gebäudebestands sowie die energieoptimierte Bauleitplanung sind zentrale Themen – nicht nur für Germering. Der Gesetzgeber gibt derzeit nicht die Möglichkeit, umfassende Maßnahmen im privaten Bestand oder auch im privaten Neubau zu regeln.

Der Ausbau der Infrastruktur sowie die personelle Verstärkung in den Bereichen ist ebenso ein zentrales Thema, das die Stadtverwaltung die nächsten Jahre begleiten wird. Dies zeigen u.a. auch die neu geschaffenen Stellen zur Mobilität (Sven Gröting), zur Stadtplanung (Thomas Gemoll) sowie die kommende Stelle als Leitung des Sachgebiets Fernwärme der Stadtwerke (N.N.). Hinzu kommt eine weitere Stelle bei der Stabsstelle Klimaschutz zur Klimaanpassung (N.N.).

I.3. zu Kernbotschaft 3 (Seite 2)

Der Energienutzungsplan und dessen Förderung durch den Freistaat ist an Randbedingungen geknüpft[3]. Zwar gibt es Freiheiten wie Schwerpunktprojekte, aber die zu verwendenden Leistungsverzeichnisse geben einen eindeutigen Projektinhalt vor[4]. Der Mobilitätssektor sowie der Umstieg auf rein strombasierte Wärmebereitstellung sind nicht Teil von Energienutzungsplänen. Der Betrachtungszeitraum war von 2019 (Datengrundlage) bis 2030. Zwar wurde als Schwerpunktprojekt die elektrische Ladeinfrastruktur und deren (künftigen) Standorte untersucht, aber eine genaue Analyse des künftigen

[2] klimafakten.de (18.05.2021), Die große Begriffsverwirrung bei Klimazielen: klimaneutral, CO_2-neutral, völlig egal?; https://www.klimafakten.de/meldung/die-grosse-begriffsverwirrung-bei-klimazielen-klimaneutral-co2-neutral-voellig-egal

[3] StMWi (2018), Merkblatt zur Förderung von Energieeinsparkonzepten und Energienutzungsplänen; https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Foerderungen/Energiefoerderung/2018-04-10_Merkblatt_zur_Foerderung_von_Energiekonzepten_und_kommunalen_Energienutzungsplaenen.pdf

[4] Zentrum Digitalisierung Bayern (2023): ENP online; https://www.enponline.de/

Strombedarfs im Mobilitätssektor war nicht Teil des Auftrags und auch nicht förderfähig.

I.4. zu Kernbotschaft 4 (Seite 2)

Eine rein mathematische Betrachtung ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend. Die rechtlichen, planerischen, wirtschaftlichen und natürlich die technischen Aspekte sind ebenfalls bei der Konzeptionierung zu berücksichtigen. Ob eine rein bilanzielle bzw. finanzielle Beteiligung an Projekten außerhalb der kommunalen Grenzen Sinn macht, ist eine politische Entscheidung. Überregionale Planungen müssen auch von überregionalen Akteuren vorgenommen werden. Gleichwohl steht die Germeringer Verwaltung mit den Nachbargemeinden zu Projekten der Energiewende im Austausch (z.B. Alling, Puchheim).

Die Stadtverwaltung verweist auf das vorhandene und noch ungenutzte Potenzial im Germeringer Stadtgebiet sowie den Wert der lokalen Wertschöpfungsketten. Die Beteiligung an Projekten außerhalb Germerings erscheint aktuell nicht sinnvoll, sondern wird dann relevant, sollte das Germeringer Potenzial ausgeschöpft sein.

I.5. zu Kernbotschaft 5 (Seite 3)

Der Stadtverwaltung sowie den Stadtwerken ist die Dimension der Aufgabe sehr wohl bewusst. Langfristig werden viele Ressourcen in der Bauleitplanung, in der Fernwärmeversorgung sowie in der Koordination gebunden. Auch deswegen wurde bereits personell aufgestockt. Die „make-or-buy"-Entscheidung wird je nach Projekt gefällt. Den Hinweis zum Contracting (z.B. Energiespar-Contracting) sowie die Beteiligung privater Dritter nimmt die Stadtverwaltung zur Kenntnis.

Durch den Beschluss des Stadtrats vom 13.12.2022[1], der Vorstellung der Aufwand-Wirkungs-Analyse (Anlage 2) der 40 Maßnahmen, einem Projektplan als Gantt-Chart der 13 priorisierten Maßnahmen sowie der Verpflichtung zur halbjährlichen Berichterstattung wurde die Forderung nach einem „groben Projektplan" erfüllt.

II. zu Kapitel 1 Einleitung (Seite 4)

Hier ist anzumerken, dass Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bis heute keine gesetzliche Pflichtaufgabe für Kommunen ist (Art. 57 GO). Zwar übernimmt die Stadt Germering als Große Kreisstadt weitere Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO, aber Art. 3 Abs. 5 BayKlimaG ist dabei nicht verpflichtend, sondern eine Empfehlung. Diesen Zustand hat der bayerische Städtetag bereits mehrfach bemängelt[5,6,7]. Am 25.04.2023 hat das Präsidium des Deutschen Städtetags einen Beschluss zum Klimaschutz als Pflichtaufgabe gefasst und auf eine mögliche Änderung des Art. 91b GG hingewiesen[8].

---

[55] Süddeutsche Zeitung (13.07.2022), „Städte fordern Geld gegen Klimawandel"; https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-klimawandel-klimaschutzgesetz-oberbuergermeister-1.5620547

[6] Süddeutsche Zeitung (27.04.2023), „Söders Staatskanzlei lässt Kommunen beim Klimaschutz abblitzen"; https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-soeder-klimaschutz-kommunen-erneuerbare-energien-ausbau-kosten-1.5824660

[7] Bayerischer Städtetag (18.07.2022), Informationsbrief Nr. 7/8 – Juli/August 2022, „Gemeinsamer Kampf gegen Klimawandel"; https://www.bay-staedtetag.de/fileadmin/Downloads/Infobriefe/2022/IB_07_08.pdf

[8] Deutscher Städtetag (26.04.2023), Sondersitzung des Präsidiums am 25.04.2023; https://www.staedtetag.de/positionen/ob-rundschreiben/beschluesse-sondersitzung-praesidium-25-april-2023; Beschluss selbst ist nicht online, liegt aber im Wortlaut als Anhang des Rundschreibens vor

III. zu Kapitel 2 Abschätzung des künftigen Energiebedarfs Germerings (Seite 5)

Die bilanzielle Hochrechnung, welche und wie viele Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien benötigt werden, um den Strombedarf zu decken, hilft möglicherweise bei der Veranschaulichung, stellt aber nicht die Realität dar.

III.1. Tiefengeothermie

Wie im Energienutzungsplan bereits erläutert, liegt die Herausforderung bei der Nutzung von Tiefengeothermie nicht allein an den Kosten und dem technischen Aufwand der Bohrung einer Dublette, sondern vielmehr gerade in Germering bei der Verteilung der Wärme. Das Wärmekataster zeigt, dass es in der Germeringer Mitte sowie im Nordosten zwar große und kontinuierliche Wärmeabnehmer gibt, aber der Großteil der Stadt eher aus Einfamilienhäusern mit sehr geringen Abnahmemengen besteht. Der Wärmenetzausbau ist dadurch mit sehr hohen Kosten verbunden. Die pauschale Annahme, dass die Wärmeleistung von drei Dubletten ohne Weiteres an die Abnehmer abgegeben werden kann, ist ein Rechenbeispiel, kann aber die Komplexität nicht abbilden. Des Weiteren befindet sich die Stadt aktuell nicht im Besitz der sog. Aufsuchungserlaubnis („Claim“).

III.2. Photovoltaik

Die Annahme des Umweltbeirats von großen Photovoltaikanlagen mit 3000 m² Modulfläche ist nicht ganz nachvollziehbar. Bei der stichprobenartigen Vermessung größerer Dachflächen in Germering (Germeringer Norden, Industriestraße) bewegen sich die meisten Dachflächen in einer Größenordnung um die 1500 m². Bei der gleichen Leistung ist also die doppelte Anzahl von Dächern nötig.

Bei der Hochrechnung der benötigten Fläche für Freiflächenphotovoltaik (Seite 6, unten) fällt auf, dass für eine Fläche von 111 ha bzw. 93 ha bzw. 75 ha nicht 7 bzw. 6 bzw. 5 10 ha-FFPV-Anlagen benötigt werden (Seite 7, oben), sondern dementsprechend 11 bzw. 9 bzw. 8 10 ha-FFPV-Anlagen. Aktuell laufen Gespräche mit interessierten Flächeneigentümer*innen zu FFPV. Es ist aber bereits jetzt erkennbar, dass FFPV-Anlagen in der vom Umweltbeirat angegebenen Größe und Anzahl aktuell wenig realistisch scheinen. Dabei ist die Angabe, welche Landflächen „verfügbar“ sind (Seite 7), irreführend. Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit ergibt sich aus baurechtlichen und planerischen Begebenheiten sowie aus Belangen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, Wasserschutzes und Landschaftsschutzes. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse (Art, Geometrie der Flurstücke), das Interesse und die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen oder die technische Machbarkeit noch gar nicht betrachtet. Es kann also nicht realistisch davon ausgegangen werden, dass 863 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche auch für erneuerbare Energien zu Verfügung stehen.

Beim Vergleich mit den Praxisdaten der Gilchinger FFPV (spez. Ertrag: 1,05 GWh/(ha*a); Peak-Leistung: 1,07 MW_P/ha; spez. Leistung: 1,10 GWh/(MW_P*a)) fällt auf, dass FFPV in der Größenordnung von 111 ha (Seite 6, unten) etwa 116 GWh Strom im Jahr produzieren würden. Verglichen mit der Annahme des benötigten Stroms aus Aufdach-PV sowie FFPV (Seite 6, Mitte) gibt es hier eine enorme Differenz. Es fehlt die Angabe der spezifischen Kennwerte wie Ertrag pro Fläche, Peak-Leistung pro Fläche sowie Ertrag pro Peak-Leistung im Jahr, um die Annahmen des Umweltbeirats zu prüfen.

III.3. Windkraft

Die Nähe zum zivilen Flughafen Oberpfaffenhofen hat zur Folge, dass der Großteil des Germeringer Stadtgebiets im Anlagenschutzbereich Windkraft nach § 18a LuftVG liegt[9]. Nur ein Teil im Nordosten

[9] Bundesamt für Flugsicherung (2023), Anlagenschutzbereiche nach §18a nach LuftVG; Karte abrufbar unter https://t1p.de/hzfv5

des Stadtgebiets fällt nicht in diesen Schutzbereich. Ob aber die pauschal angenommenen 5 bis 7 Windkraftanlagen in diesem Bereich möglich sind, ist zu bezweifeln. Hier ist eine Potenzialanalyse erforderlich, die die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Windkümmerer erarbeiten will.

Die durch das Wind-an-Land-Gesetz an die Bundesländer vorgegebenen Flächenziele für Windkraft staffeln sich je nach Bundesland unterschiedlich. Der Freistaat Bayern muss nach derzeitiger Gesetzeslage bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landfläche als sog. Windenergieflächen ausweisen. Der Freistaat hat die Regionalen Planungsverbände (RPV) beauftragt, diese Flächen zu identifizieren. Der RPV 14 (Großraum München) hat dazu einen Zeitplan und eine Vorgehensweise vorgestellt[10]. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Flächenziele eins zu eins auf die Kommunen übertragen werden können (Seite 7, unten). Der RPV 14 muss diese Ziele im gesamten Regionalplan nachweisen, was bedeutet, dass einzelne Kommunen mehr oder auch weniger Windenergieflächen „erhalten“ werden.

Da die Sachlage hier etwas komplexer und u.a. die Bayerische Bauordnung (BayBO) neue Regelungen zur Windenergie eingeführt hat, hat sich die Stadtverwaltung beim Windkümmerer-Projekt[11] des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beworben. Im Folgenden TOP wird näher auf das Projekt eingegangen.

III.4. Strombedarf für Elektromobilität

Die Stadtverwaltung bedankt sich für die Einschätzung zur Elektromobilität. Mit der neuen Mobilitätsstelle sowie unserem Beitritt bei der AGFK e.V. wollen wir die Mobilitätswende und keine reine Antriebswende voranbringen.

IV. zu Kapitel 4 Kommentierung der prioritären Maßnahmen des ENP (Seite 10)

Der Stadtrat hat 13 prioritäre Maßnahmen beschlossen[1]. Diese wurden auf Basis der Bewertung des ISE sowie der endlichen Ressourcen ausgewählt. Der Stadtrat und die Öffentlichkeit werden über deren Umsetzung in regelmäßigen Abständen informiert.

Es wird im Folgenden deshalb nur auf einzelne Punkte der sog. Cluster eingegangen:

IV.1. Cluster Energiestrategie und Kommunikation

Hier ist anzumerken, dass Klimaschutz trotz Zielen auf Bundes- und Landesebene nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kommunen zählt. Dies bedeutet auch, dass keine grundsätzliche Kostenübernahme durch den Bund oder das Land möglich ist. Eine Strategie auf dieser Basis zu beschließen, ist aus der Sicht der Verwaltung schwierig. Diese Frage wurde bereits bei der Erstellung des Energienutzungsplans diskutiert, da unklar ist, wie eine solche Strategie bzw. der zugehörige Stadtratsbeschluss lauten soll.

IV.2. Cluster Energieeffiziente Gebäude

IV.2.1. Energiesparmaßnahmen (baulich) im Gebäudebestand

IV.2.1.1. Kommunale Gebäude

[10] Regionaler Planungsverband München (07.03.2023), Drucksache 1/23; https://www.region-muenchen.com/aktuelles/sitzungen/2023/265pa-7mrz23-top/ds2023-1-265pa-7mrz

[11] nähere Informationen unter https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/aufwind/

Spätestens seit dem Jahr 2005 wurden und werden kommunale Gebäude laufend, abhängig von den städtischen finanziellen Möglichkeiten, energetisch saniert. Das betraf und betrifft z.B. die Kerschensteiner Grund- und Mittelschule, die Theresen Grundschule, die Wittelsbacher Mittelschule, das Rathaus und die Kindertagesstätte Abenteuerland.

Für die Kindertagesstätte Kleiner Muck und das Gebäude auf dem Abenteuer Spielplatz wurden nicht zuletzt aus energetischen Gründen keine Sanierungsmaßnahmen gewählt, sondern Neubauten errichtet. Das Gebäude auf dem Abenteuerspielplatz wurde in nachhaltiger Holzbauweise errichtet.

Für den sehr umfangreichen Ersatzneubau der Kirchenschule und des Kinderhauses entwickelte die Stadt Germering erstmals eigene Nachhaltigkeitsaspekte, die der Planung zugrunde gelegt wurden und auch bei anderen Neu- oder Umbaumaßnahmen zur Anwendung kommen sollen. Die Planungen wurden vom Sachgebiet Hochbau von Beginn an evaluiert und über den gesamten Lebenszyklus betrachtet. Ein Ergebnis dieser ersten Evaluierung war die z.B. Entscheidung für eine Holzhybridbauweise. Die weitere Planung soll anhand dieser Nachhaltigkeitsaspekte laufend überprüft werden.

IV.2.1.2. Private Gebäude

Auf die energetische Sanierung des privaten Gebäudebestands hat die Stadt keine Einwirkungsmöglichkeiten. Hier bleibt nur der Vollzug bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen (z.B. GEG) soweit die Baumaßnahme einem bauaufsichtlichem Verfahren unterliegt und eine Überwachung vorgesehen ist.

IV.2.2. Zukunftsorientierte Bauleitplanung

IV.2.2.1. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan FNP)

Auf dieser Ebene können nur konzeptionelle Aussagen und Flächendarstellungen vorgenommen werden, die nicht auf Einzelgebäude abzielen und gegenüber Dritten keine rechtliche Verbindlichkeit entfalten. Zur Vorbereitung der Neuaufstellung bzw. grundlegenden Überarbeitung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 soll zunächst als informelle Planung ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet werden. Das ISEK ist ein Planungs- und Steuerungsinstrument, das der Stadt Germering lokal angepasste Lösungsansätze für die zukünftigen Herausforderungen in der Stadtentwicklung ermöglicht.

Unter Zuhilfenahme bestehender Planungen und Konzepte wird eine Bestandsanalyse durchgeführt, auf deren Grundlage ein Leitbild sowie Ziele und Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern (z. B. Wohnen, Mobilität, Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung, Wirtschaft, Daseinsvorsorge, Freizeit/ Naherholung) erarbeitet werden. Die Beteiligung der Akteure und der Öffentlichkeit hat im Planungsprozess einen besonders hohen Stellenwert. Ein ISEK ist zudem Voraussetzung für die Städtebauförderung des Bundes und des Freistaats Bayern. Hierin können z.B. zukunftsorientierte Leitlinien und Entwicklungsideen für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) formuliert werden.

IV.2.2.2. Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne BP)

Bebauungspläne werden grundsätzlich immer für neue Quartiersentwicklungen aufgestellt. Auch Bestandsquartiere können unter Berücksichtigung des vorhandenen Baurechts neu überplant werden (entweder völlig neuer Bebauungsplan oder Änderung eines bestehenden Bebauungsplans).

Die Festsetzungsmöglichkeiten beschränken sich dabei auf den abschließenden Festsetzungskatalog

des § 9 Baugesetzbuch (BauGB)[12]. Festsetzungsmöglichkeiten zur energetischen Beschaffenheit von Gebäuden sind aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlage nicht möglich. Da es sich um eine Bauleitplanung handelt, regeln die Festsetzungsmöglichkeiten die Flächennutzung oder das Volumen der Baukörper.

Die Festsetzungen können nicht in den Gebäudebestand eingreifen, sondern entfalten nur bei Neubauvorhaben oder wesentlichen Bestandsänderungen ihre Wirkung.

IV.2.2.3. Städtebauliche Verträge

Bevor über einen Bebauungsplan verbindliches Baurecht geschaffen wird, können mit einem sog. Vorhabensträger bzw. Bauherrn in gegenseitigem Einvernehmen städtebauliche Verträge geschlossen werden. Darin können auch zusätzliche Vereinbarungen zu Energieeffizienz oder zur energetischen Beschaffenheit von Gebäuden getroffen werden, die aufgrund des § 9 BauGB sonst nicht möglich wären.

Diese vertraglichen Regelungen müssen jedoch in ursächlichem Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung und insgesamt der Maßnahme angemessen sein. Sollte die Stadt diesen rechtlichen Rahmen nicht einhalten, führt dies zur Nichtigkeit der vertraglichen Vereinbarungen, nicht jedoch auch zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Ausgelöst allein durch die SoBoN- Regelungen der Stadt werden inzwischen alle Bebauungspläne von städtebaulichen Verträgen flankiert.

IV.3. Cluster Aufbau der Infrastruktur zur Energiewende

Die Stadtverwaltung nimmt die Vorschläge zur Wärmeversorgung zur Kenntnis.

Der Verwaltung liegt keine Studie zur Photovoltaiknutzung auf landkreiseigenen Liegenschaften vor. Hier empfehlen wir, den Kontakt zum Landratsamt zu suchen. Analog verhält es sich mit den Kirchen.

Der Hinweis zum Mieterstrommodell wird geprüft. Hier ist anzumerken, dass die Rechtslage bei diesem Modell immer noch sehr kompliziert ist. Interessierte Mieter*innen können sich dazu kostenfrei über das Germeringer Energieberatungsprogramm informieren.

Die finanzielle Förderung von Photovoltaikanlagen wurde bereits mehrfach im Stadtrat diskutiert. Nach Empfehlung des ISE ist es nicht sinnvoll, nachweisbar wirtschaftliche Vorhaben mit öffentlichen Geldern zu unterstützen.

Den Vorschlag einer „kommunalen Energieallianz für PV“ ist nicht näher definiert und die Zielsetzung und die Beteiligten unklar.

Die Stadt Germering steht bereits in Kontakt mit den Nachbarkommunen Alling, Puchheim, Planegg und Krailling zum Thema Windenergie. Wie bereits genannt, wurde die Stadt Germering für das Windkümmerer-Projekt ausgewählt.

V. zu Kapitel 5 Kommentierung nachgelagerter Maßnahmen des ENP (Seite 15)

[12] zu finden unter § 9 Abs. 1 BauGB; https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__9.html

V.1. Finanzierung

Die Stadtverwaltung hat verfügbare Förderungen auf Bund- und Landesebene im Blick. Es wird dazu kein separater Haushaltsplan oder „Schattenhaushalt“ erstellt (Seite 15, Mitte). Die im Rahmen der Haushaltsplanung möglichen Investitionen im vorgeschlagenen „Investitionsprogramm Klimaschutz“ wurden im Wirtschaftsplan der Stadtwerke sowie im Haushalt der Stadt berücksichtigt.

V.2. Organisation

Die Stadtverwaltung nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Ob sich ein privater Stromnetzbetreiber in eine öffentliche Verwaltung „einverleiben“ lässt, ist fraglich. Die Stadtverwaltung verweist darauf, dass das das Stromnetz sich nicht in kommunaler Hand befindet. Unklar ist, wie die vorgeschlagenen Personalstellen auszustatten sind und was die Tätigkeit der Stellen sein soll.

V.3. Private Haushalte

Etwa zwei Drittel des Germeringer Endenergiebedarfs fallen bei den privaten Haushalten an. Gleichzeitig hat die Stadtverwaltung in diesem Bereich den geringsten Einfluss[13]. Wie bereits genannt, will die Stadtverwaltung mit dem Germeringer Energiesparprogramm, der telefonischen Energieberatung (ca. 10 Telefonate á 30 Minuten pro Woche) sowie den mind. 6 Veranstaltungen zum Klimaschutz pro Jahr Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Aktuell ist damit aber die Kapazitätsgrenze erreicht. Wie im Aufwand-Nutzen-Diagramm auch erkennbar, haben alle bis auf eine der genannten Maßnahmen ein niedriges Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Ob ein dezentrales Wärmenetz - wie gefordert - machbar und sinnvoll ist, wurde als Schwerpunktprojekt untersucht. Im Neubaugebiet kann ein kaltes Nahwärmenetz sinnvoll sein. Ob dies im Bestand zutrifft, wird auch in der Machbarkeitsstudie „Tiefengeothermie & Wärmenetze“ untersucht.

V.4. Wirtschaft

Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Wirtschaftsverband Germering e.V. zum Thema. Ebenso tauschen sich das Büro für Wirtschaftsförderung und die Stabsstelle Klimaschutz regelmäßig dazu aus, wie die Unternehmen zum Thema Klimaschutz & Nachhaltigkeit erreicht werden. Dazu wurde Ende 2022 bereits ein Workshop zu den Nachhaltigkeitszielen mit dem Vorstand des Wirtschaftsverbandes durchgeführt. Ebenso stand der diesjährige Wirtschaftsempfang unter dem Thema Nachhaltigkeit. Zusammen mit dem Wirtschaftsverband soll eine AG „Nachhaltigkeit“ (Arbeitstitel) für interessierte Unternehmen gegründet werden.

Die Anfragen zu einer konkreten Energieberatung sind aber dennoch überschaubar, trotz dem vom Umweltbeirat angenommenen „grundsätzlichem Eigeninteresse“. Dies kann auch daran liegen, dass es die Unternehmen einfach selbst in die Hand nehmen.

V.5. Öffentliche Liegenschaften

Den Hinweis für die gemeinsame Erarbeitung gemeinsamer Baustandards nimmt die Stadtverwaltung zur Kenntnis. Wie im Zwischenbericht geschildert, wurde die Maßnahme noch zurückgestellt. Ebenso

[13] Umweltbundesamt (2022): Klimaschutzpotenziale in Kommunen; Tabelle 1; https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-15_cc_04-2022_klimaschutzpotenziale_in_kommunen.pdf

wird M37 im zweiten Halbjahr angestoßen.

VI. zu Kapitel 6 Beiträge des UBR zur Unterstützung des ENPs (Seite 18)

Weder ist und war die nicht näher definierte Klimaneutralität Ziel des Energienutzungsplans, noch kann eine nach Art. 3 Abs. 5 BayKlimaG freiwillige Aufgabe der Stadt prioritäre Aufgabe sein[14]. Der Gesetzgeber muss hier den Rahmen schaffen, diese wichtige Aufgabe auch prioritär wahrnehmen zu können.

Die Aufgaben des Umweltbeirats sind näher unter § 1 Abs. 2 UBS[15] geregelt. Ob dem Umweltbeirat abseits der Umweltbeiratssatzung weitere Aufgaben übertragen werden sollen, ist eine politische Entscheidung, die die Stadtverwaltung nicht treffen kann.

Die Stadtverwaltung bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement des Umweltbeirats und die umfangreiche Stellungnahme. Wir bedanken uns außerdem für das Mitwirken bei der Erstellung des Energienutzungsplans in der Steuerungsgruppe, bei dem u.a. der jetzige Vorsitzende des Umweltbeirats Volker Korten, die Umweltreferentin Angelika Kropp-Dürr und der Werksreferent Christian Ganslmeier beteiligt waren. Die Stabsstelle Klimaschutz verweist darauf, dass die Beantwortung der umfangreichen Stellungnahmen sehr viel Zeit und Ressourcen kostet, sodass in dieser Zeit die gewünschte Umsetzung liegen bleibt.

Ebenso verweist sie auf die Beschlusslage vom 13.12.2022[1], bei der die 40 Maßnahmen nach ihrem Aufwand und Nutzen sortiert wurden und ein grober Projektplan von 13 prioritären Maßnahmen beschlossen wurde.

Vorschlag zum Beschluss:
Der Umwelt- und Stadtentwicklungssauschuss nimmt die Stellungnahme des Umweltbeirats zum Energienutzungsplan der Stadt Germering zur Kenntnis.

Luginger Pascal genehmigt OB

Anlage 1_UBR_Positionspapier Energienutzungsplan
Anlage 2_Energienutzungsplan_Aufwand Nutzen Diagramm

[14] kommunale Pflichtaufgaben sind u.a. unter Art. 57 Abs. 1 GO geregelt; https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57
[15] Satzung für den Beirat für Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Klimaschutz der Stadt Germering (2021); https://www.germering.de/germering/site.nsf/gfx/2295E45A66AFC726C12586CB00403623/$file/Umweltbeiratssatzung%2003052021%20mit%20Vermerk%20Bekanntmachung.pdf